

**SATZUNG**  
**des Künstlerverbandes**  
**NEUE GRUPPE e.V. MÜNCHEN**  
**Eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichtes München**  
**Aktenzeichen VR 4705**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen NEUE GRUPPE. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister Band 21 v. 27.9.1950 Amtsgericht München, Registergericht.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung bildender Kunst durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen zeitgenössischer Künstler des In- und Auslandes. Durch diese Ausstellungen soll das Wirken und Schaffen dieser Künstler einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und zur Kenntnis gebracht werden, wodurch Verständnis und Anerkennung der zeitgenössischen Kunst gefördert werden soll. Der Verein kann sich auch an Ausstellungen anderer Ausstellungsträger mit den gleichen Zielsetzungen beteiligen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen der Werke zeitgenössischer lebender Künstler, auch von Nicht-Mitgliedern. Verstorbene Mitglieder sollen in Ausstellungen geehrt werden.

**§ 3 Mitglieder**

Die NEUE GRUPPE besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern und
2. außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur ausübende Künstler werden. Außerordentliche Mitglieder können nur Gönner und Freunde der NEUEN GRUPPE werden. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung in die NEUE GRUPPE aufgenommen. Diese Wahl ist geheim.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der NEUEN GRUPPE zu unterstützen.

Die Mitglieder sind bei der Anmeldung zu Ausstellungen der NEUEN GRUPPE befreit von etwaigen Anmelde- oder Bearbeitungsgebühren.

Personen, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Sie können auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluß
4. Streichung aus der Mitgliederliste

zu 2) Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung an den Vorstand erfolgen.  
Sie bedarf der Schriftform.

zu 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt, oder wenn sein Verhalten gegen die Standesehre beruflich oder auch außerberuflich verstößt.  
Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

zu 4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### **§ 5 Beiträge - Geschäftsjahr**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Er ist bei Eintritt in den Verein für das betreffende Geschäftsjahr sofort voll zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

### **§ 6 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Ausschuß,
3. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des BGB § 26. Der 1. Vorsitzende, und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses. Sie beurkunden deren Beschlüsse und haben für die Durchführung derselben zu sorgen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereins-Vorsitzenden leisten. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

## **§ 9 Der Ausschuß**

Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die jeweils im Geschäftsjahr durchzuführenden einzelnen Aktionen des Vereins.
2. Vorbereitung und Festsetzung der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung von Ausstellungen.
4. Entgegennahme der Abrechnungen der Ausstellungsleitung München e. V., Haus der Kunst.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr und möglichst vor der Großen Kunstausstellung im Haus der Kunst stattfinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse der NEUEN GRUPPE verlangt oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder den Antrag hierzu stellt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder auf drei Jahre. Diese Wahl ist geheim.
2. Beschlußfassung über die Satzung und deren eventuelle Änderung. Zur Beschlußfassung über die Satzung und deren eventuelle Änderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Wahl ist geheim.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlußfassung über die Auflösung der NEUEN GRUPPE.
6. Wahl der Hängekommission für Ausstellungen. Der Vorsitzende der NEUEN GRUPPE ist auch der Vorsitzende der Jury und der Hängekommission.

7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
8. Vorschläge und Bestimmung der zu einer Ausstellung einzuladenden Künstler.
9. Wahl von 6 Mitgliedern, aus denen die Ausstellungsleitung 2 Mitglieder als Vertreter der NEUEN GRUPPE in die Ausstellungsleitung wählt.
10. Beschlußfassung über Anträge und über Angelegenheiten, die ihr außer den hier aufgeführten Fällen vom Vorstand übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer den eigens aufgeführten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§11 Jury**

Die Arbeiten, die zu einer Ausstellung der NEUEN GRUPPE eingereicht werden, unterliegen der Jury. Die Aufgabe der Jury ist es, die Werke sowohl der Mitglieder, als auch der Gäste zu jurieren. Ausgenommen sind die Werke von Künstlern, die eine besondere Einladung erhalten haben. Die Jury wird gebildet aus allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

### **§ 12 Auflösung**

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. 2/3 der Erschienenen können die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft, deren Zielsetzung die Förderung der zeitgenössischen Kunst ist und die als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne bereits anerkannt ist, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 Ehrenpräsident**

Die Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ehrenpräsidenten wählen, der das Recht hat, an allen Funktionen der Vorstandschaft stimmberechtigt teilzunehmen.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Der gerichtliche Erfüllungsort ist München.

München, den 17. Oktober 2002

DER VORSTAND

Hans Friedrich  
Präsident

Wolfgang Dietz  
Schriftführer

